



B A D E O R D N U N G

für das Freibad ELLMANNSWEILER

Das Freibad Ellmannsweiler soll stets eine Stätte der Entspannung, Gesunderhaltung und Freude sein für alle, die in Sonne, Luft und Wasser, bei Spiel und Sport, neue Kraft und Erholung suchen.

Wenn dies erreicht wird, dann besteht die Gewissheit, dass die Gemeinschaftsarbeit, die für seinen Bau aufgewendet wurde, gut angelegt ist und reiche Zinsen trägt. Um das Bad allen und besonders unserer Jugend recht lange zu erhalten, bitten wir die Badegäste um Beachtung der nachstehenden Badeordnung.

§ 1 Allgemeines

1. Die Badeordnung ist für die Badegäste verbindlich. Jeder Badegast unterwirft sich mit der Lösung einer Eintrittskarte den Bestimmungen der Badeordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.
2. Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen hat der Vereins- oder Übungsleiter gegenüber seinen Mitgliedern bzw. Schülern die Aufsichtspflicht und ist für die Beachtung der Badeordnung verantwortlich.
3. Behinderte und Gruppen sind beim Eintritt beim Bademeister anzumelden.

§ 2 Badegäste

1. Zur Benützung des Bades ist grundsätzlich jedermann eingeladen. Ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, Personen mit offenen Wunden, Hautausschlägen oder anderen Anstoß erregenden Krankheiten. Außerdem sind auch Betrunkene ausgeschlossen.
2. Kinder unter 6 Jahren werden nur in Begleitung Erwachsener zugelassen

§ 3 Eintrittskarten und Gebührenerhebung

1. Der Badegast erhält gegen Zahlung des in der Gebührenordnung festgesetzten Preises eine Eintrittskarte. Einzelkarten gelten nur am Tage der Lösung und berechtigen nur zum einmaligen Betreten des Bades.
2. Die Eintrittskarte ist unaufgefordert am Kiosk zu erwerben und dem Badepersonal vorzuzeigen. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Der Preis für verlorene oder nicht ausgenützte Karten wird nicht erstattet.
3. Für die Benutzung des Freibads Ellmannsweiler werden Gebühren nach der als Anlage I beigefügten Gebührenordnung erhoben.

§ 4 Badezeiten

1. Beginn und Ende der Badeöffnungszeit werden von der Gemeindeverwaltung bestimmt und öffentlich bekanntgegeben. Die von der Verwaltung festgelegten Öffnungszeiten sind am Badeeingang angeschlagen.
2. ½ Std. vor Betriebsschluss werden keine Eintrittskarten mehr ausgegeben.
3. Bei ungünstiger Witterung oder aus sonstigen Gründen kann das Bad vorzeitig oder vorübergehend oder auf längere Zeit geschlossen werden.

§ 5 Aufbewahrung von Wert- und Geldsachen u. a.

1. Größere Gegenstände (Koffer u. ä.) können nicht in Verwahrung genommen werden.
2. Für Geld- und Wertsachen übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 6 Badekleidung

Der Badeweiher darf nur in üblicher Badekleidung benützt werden.

§ 7 Verhalten im Bad

1. Die Badegäste werden gebeten, sich so zu verhalten, wie es die gute Sitte verlangt und wie es notwendig ist, um Sicherheit, Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten.
2. Im Interesse der Badegäste ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) Die belästigende Benützung von Rundfunkgeräten und Musikinstrumenten,
 - b) Werfen oder Verbringen von Sand, Steinen u. ä. auf den Rasen,
 - c) Boote, Luftmatratzen, Autoschläuche u. ä. dürfen nicht mit auf das Wasser genommen werden
 - d) Wegwerfen von Glas oder sonstigen scharfen Gegenständen,
 - e) Mitbringen von Hunden
 - f) andere unterzutauchen oder in das Wasser zu stoßen, sowie sonstigen Unfug zu treiben, z.B. auch das Hochlaufen auf der Rutschbahn, oder vom seitlichen Weiherrand in das Wasser zu springen,
 - g) auf der Schwimmsinsel zu schaukeln,

- h) an Einsteigeleitern und Haltestangen zu turnen,
- i) Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen,
- j) Startsprünge in die Nichtschwimmerzone wegen der damit verbundenen Lebensgefahr.
- k) Eltern tragen Sorge für den Besuch der Toilette ihres Kindes,
- l) Fahrräder und –anhänger sind am dafür ausgewiesenen Bereich abzustellen.

§ 8 Zutritt

1. Private Schwimmlehrer sind zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht nicht zugelassen.
2. Das gewerbsmäßige Fotografieren ist nur mit Genehmigung der Gemeindeverwaltung gestattet.
3. Die Zulassung von Schwimmvereinen, Schulklassen oder sonstigen geschlossenen Gruppen wird von der Gemeindeverwaltung gesondert geregelt.

§ 9 Rettungs- und Sicherheitsmaßnahmen

Bei Unglücksfällen leistet das Badepersonal erste Hilfe und veranlasst das weiter Erforderliche. Verletzte wenden sich sofort an das Badepersonal.

§ 10 Körperreinigung

Jeder Badegast wird gebeten, vor dem Baden zu duschen. Im Bad ist die Verwendung von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet.

§ 11 Benützung der Badeeinrichtung

1. Die Badeeinrichtung sind pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist auch der Liegeplatz sauber zu halten. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadensersatz. Bei Verunreinigungen wird ein Reinigungsentgelt bis zu 10,00 **EUR** erhoben, das sofort an der Kasse zu bezahlen ist.
2. Die Wechsel- und Sammelkabinen dienen nur zum Aus- und Ankleiden. Bei starkem Andrang müssen Kinder die Sammelkabinen benützen.
3. Der Tiefwasserbereich darf nur von geübten Schwimmern benutzt werden. Nichtschwimmer gehören in den Nichtschwimmerteil, kleinere Kinder in das Planschbecken.
4. Die Benützung der Sprunganlage erfolgt auf eigene Gefahr. Das Unterschwimmen des Sprungbereichs ist verboten.

§ 12 Fundgegenstände

Gegenstände, die im Bad gefunden werden, sind an der Kasse abzugeben. Über Fundgegenstände, die am Schluss der Badesaison noch nicht abgeholt worden sind, wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 13 Wünsche und Beschwerden

Etwaige Wünsche und Beschwerden der Badegäste nimmt das Badepersonal entgegen. Es schafft, wenn möglich, sofort Abhilfe. Weitergehende Wünsche und Beschwerden können schriftlich bei der Gemeindeverwaltung vorgebracht werden.

§ 14 Betriebshaftung

1. Bei Unfällen tritt eine Haftung nur ein, wenn dem Badepersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
2. Für Geld, Wertsachen und Fundgegenstände sowie Kleidungsstücke wird jede Haftung ablehnt. Dies gilt auch für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge.

§ 15 Aufsicht

1. Das Badepersonal sorgt für die Aufrechterhaltung von Sicherheit, Ruhe und Ordnung und für die Einhaltung der Badeordnung. Seinen Anordnungen und Durchsagen ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
2. Das Badepersonal ist befugt, Personen, die gegen diese Badeordnung verstoßen aus dem Freibad zu verweisen. Widersetzungen ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.
3. Den in Ziff. 2 genannten Personen kann der Zutritt zum Bad zeitweise oder dauernd untersagt werden. Dasselbe gilt auch für Personen ohne Eintrittskarte.
4. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Badeordnung tritt am 01.07.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die Badeordnung vom 01. Mai 1987 und die bisherigen Gebührensatzungen außer Kraft.

Maselheim,

gez.

Elmar Braun
Bürgermeister